

I

Film - Oberprüfstelle.

Berlin, den 3. November 1928.

Nr. 874.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

D a c h w i t z - Essen,

Prof. Dr. D e s s o i r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Studienrat S c h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden und der
Firma Naturfilm Hubert Schonger in Berlin gegen das teilweise Ver-
bot des Bildstreifens :

„ Mitteldeutscher Stahlhelmsporttag in Halle "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. H ü b o t t e r,

2. als Sachverständige :

a) des Reichsministeriums des Innern : Ministerialrat

Dr. H a e n t z s c h e l und Regierungsrat E r b e,

b) des Preussischen Ministeriums des Innern : Oberre-
gierungsrat Dr. J a n i c h ,

c) des Reichswehrministeriums : Referent von C a r l o -
w i t z ,

d) des Auswärtigen Amtes : Attache von R e i c h e r t.

Der Beisitzer Dachwitz- Essen wurde ordnungsgemäss verpflich-
tet.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache. Er überreichte eine Schreiben des Polizeipräsidenten von Halle vom 2. November 1928.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 29. Oktober 1928 - Nr. 20541 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der der Oberprüfstelle vorliegende Bildstreifen, der von der Prüfstelle mit Ausschnitten zugelassen worden ist und eine Veranstaltung des Stahlhelms in Halle am 14. Oktober 1928 zum Gegenstand hat, macht eine von der bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 30. Juni 1928 - Nr. 603) abweichende Beurteilung notwendig : Während die bisher der Nachprüfung der Oberprüfstelle unterlegenen Bildstreifen lediglich A u f z ü g e des Stahlhelms bei Stahlhelmtagen oder bei Festen und ähnlichen Anlässen zeigten und dabei deutlich erkennbar war, dass es sich um obrigkeitlich genehmigte und gegen Kundgebungen Andersgesinnter polizeilich gesicherte Veranstaltungen handelte, gelangt hier erstmalig eine Stahlhelm - U e b u n g zur Darstellung, bei der feldmarschmässig ausgerüstete Formationen des Stahlhelms in Erscheinung treten. Sodann hat, wie die Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern bekundet haben. in neuerer

Zeit

Zeit der Stahlhelm eine politische Aktivität entfaltet, die sich offen gegen die bestehende Staatsform richtet, was bisher nicht oder nicht in dem Mass hervorgetreten ist.

Durch Artikel 177, 178 des Friedensvertrages und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes dazu vom 22. Mai 1921 ist es Vereinigungen jeder Art verboten, „sich mit militärischen Dingen zu befassen, insbesondere ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen“ (Reichsgesetzbl. 1919 S. 687 und 1921 S. 235). Es kann völlig dahingestellt bleiben, ob die in dem Bildstreifen dargestellten Übungen der uniformierten Stahlhelmer sich juristisch oder militärtechnisch als militärische Betätigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen darstellen, was von dem Sachverständigen des Reichswehrministeriums in Abrede gestellt wird. Im Hinblick auf die den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegende W i r k u n g s p r ü f u n g (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925, 12. Juli 1926 und 12. Oktober 1927 - Nr. 139, 581 und 926) hatte die Oberprüfstelle lediglich festzustellen, ob der Bildstreifen bei seiner Vorführung im Inland und im Ausland den Eindruck einer nach den gesetzlichen Bestimmungen verbotenen Betätigung erweckt und damit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit im Innern des Reichs oder seine Beziehungen zu auswärtigen Staaten gefährdet.

Beides ist zu bejahen.

II. Auf Grund der wiederholten Beweisaufnahme, insbesondere der von den Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern und des Preussischen Ministeriums des Innern erstatteten Gut =

achten

Gutachten und in Uebereinstimmung mit dem Vorderurteil lehnt die Oberprüfstelle die von dem Vertreter der herstellenden Firma vertretene Auffassung ab, als vermittele der den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildende Bildstreifen dem Beschauer den Eindruck einer sportlichen Veranstaltung. Dagegen sprechen, wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, nicht nur die Art der gezeigten „sportlichen“ Betätigung (Ueben in mehrstündigen Gepäckmarsch, Aufmarsch in Kompagnieformation mit Militärmusik, Veranstaltung von Parade-märschen, an Felddienstübungen gemahnendes Ueberwinden von Hindernissen mit dem Fahrrad, Uebung im Werfen von Handgranaten), sondern auch die Kleidung der Mitwirkenden (Felduniform, Tornister mit umgelegten Mantel, Koppel, Brotbeutel, Feldflasche). Militärische, nicht sportliche Dinge sind es, die hier dem Beschauer gezeigt werden. Das gilt nicht nur von den im Urteilstenor der Vorinstanz angeführten Uebungen, sondern, darin befindet sich die Oberprüfstelle wiederum in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen der beiden Innenministerien, auch von den Hindernis- und kaval-leristischen Uebungen, die ebenfalls durchaus militärisches Gepräge tragen.

Der Beschauer sagt sich, dass hier nach dem Gesetz verbotene Handlungen in aller Oeffentlichkeit begangen werden und dass dagegen von den zuständigen Organen der Staatsgewalt nicht eingeschritten wird. Eine dahingehende Auffassung, wenn sie durch den Bildstreifen propagiert wird, bedeutet eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Minzutritt die unmittelbar

daraus

daraus resultierende Gefährdung auch der öffentlichen Sicherheit die sich aus der Rückwirkung solcher Auffassung auf den Stahlhelm selbst und andere Verbände ergibt. Denn der Stahlhelm wird nunmehr auf dem einmal beschrittenen Wege weitergehen, und für andere Verbände besteht der Anreiz, es dem Stahlhelm gleichzutun.

III. Die vorstehend angezogenen Verbotsgründe finden aber nicht nur auf die von der Prüfstelle ausgeschnittenen und die von den Sachverständigen weitergehend beanstandeten Bildfolgen, sondern nach Ueberzeugung der Oberprüfstelle auf den ganzen Bildstreifen Anwendung. Es braucht hierzu nur auf das ihm anhaftende Beiwerk, die Beteiligung hoher Offiziere des alten Heeres, die den Parademarsch abnehmen und deutlich erkennbar auch Kritik abhalten, die Vorbeimärsche selbst, die Heranziehung von Fahnen und Standarten der früheren Zeit, deren sich der Stahlhelm bedient, das Mitführen von Feldküchen, die benutzten Uniformen u.a. verwiesen zu werden, um dem Beschauer den Eindruck zu vermitteln, als sei der Stahlhelm eine zwar unbewaffnete, aber leicht zu bewaffnende Truppe, die sich auf militärische Weise für andere Zeiten rüstet und auch gerüstet erscheint. Wenn demgegenüber der Sachverständige des Reichswehrministeriums den Standpunkt vertreten hat, dass hinsichtlich der Ausrüstung des Stahlhelms eine Verwechslungsgefahr mit der Reichswehr nicht bestehe, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Annahme vielleicht von dem militärisch geschulten Beschauer geteilt werden mag, dass sie aber nicht bei der grossen Masse der Kinobesucher sowohl im Inland wie insbesondere im Ausland als vorhanden anerkannt werden kann. Hieran wird auch durch die wenigen Bilder wirklich sportlicher Uebungen und

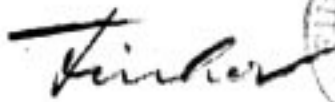
und der Reigentänze nichts geändert, weil auch dort die Mitwirkung von Offizieren der alten Armee erkennbar in die Erscheinung tritt; eine Anwendung von § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes kommt daher nicht in Frage.

IV. Durch den damit festgestellten Gesamtinhalt des Bildstreifens wird aber nicht nur der Verbotstatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern, sondern auch der der Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten verwirklicht (§ 1 Abs.2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes). Wenn demgegenüber der Sachverständige des Auswärtigen Amtes nur die Darstellung des Keulenschwingers beanstanden zu sollen geglaubt hat, so erschien diese Auffassung der Oberprüfstelle als nicht weitgehend genug.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

V. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen dem Beschwerdeführer zur Last.

beglaubigt:


Regierungsinspektor.



